

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Feldbogenverein Dossenheimer Steinbrecher“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Feldbogenverein Dossenheimer Steinbrecher e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 69221 Dossenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Grundsätze

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Bogensports mit den Bogensportarten Feld, Jagd und FITA. Der Schwerpunkt ist jedoch auf das Feldbogenschießen ausgerichtet.

Es wird grundsätzlich nach den jeweiligen Reglements der nationalen und internationalen Bogensportverbände geschossen.

2. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gemeinnützig- und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt durch Ausübung des Sports und durch Förderung der Allgemeinheit auf diesem Gebiet, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4 Gliederung

1. Bei Bedarf kann für jede im Verein ausgeübte Bogensportart eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen sind in der Haushaltsführung unselbstständig.
3. Die Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind dem Vorstand verantwortlich

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: I. ordentlichen Mitgliedern II. fördernden / passiven Mitgliedern III. Ehrenmitgliedern

§6 Erlangen der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden die: 1.1 Das 18. Lebensjahr vollendet hat. 1.2 Im Besitz der bürgerlichen Rechte ist 1.3 Im Falle von Minderjährigkeit, die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters vorlegt
2. Förderndes / passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein fördern will ohne selbst an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Es gelten dieselben Regeln dem ordentlichen Mitglied entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Vorschlag erworben werden. Begründete Vorschläge können durch alle ordentlichen Mitglieder eingereicht werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
4. Das Erlangen der Mitgliedschaft muss über den schriftlichen Aufnahmeantrag erfolgen. Durch die Unterschrift des Antragstellers, bei Minderjährigen durch Unterschrift des Erziehungsberechtigten wird die Satzung des Vereins anerkannt.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
6. Erhebt ein ordentliches Mitglied Einspruch gegen einen Aufnahmeantrag, ist dieser dem Vorstand schriftlich zu begründen.
7. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb dreißig Tage mit Begründung widersprechen
8. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann die Antragstellerin / der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Bei Nichtwahrung der Frist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
3. Bei Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Kündigung nur durch die gesetzlichen Vertreter wirksam.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden 4.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, 4.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins 4.3 wegen groben unsportlichen Verhaltens 4.4 wegen Alkohol- und Drogenmissbrauches 4.5 wegen groben/schwerwiegenden Verstößen gegen geltende Ordnungen 4.6 Gesetzesverstößen
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder beschlossener Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 30 Tag vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem

Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

7. Vereinseigentum, das sich im Besitz des kündigenden Mitgliedes befindet, ist spätestens ein Monat vor Eintritt des Kündigungszeitpunktes zurückzugeben. Im Falle des Verlustes oder Beschädigung ist Schadenersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten.

§8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Von allen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr.

Seite 5

3. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Jahresbeiträge werden immer zu Beginn des neuen Geschäftsjahres bzw. sofort bei Aufnahme fällig. Eine Frist von vier Wochen ist einzuhalten.

5. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

6. Das Entrichten der fälligen Beiträge und Gebühren erfolgt, in der Regel, nur durch Bankeinzug.

7. Der Vorstand kann für bestimmte Personen oder Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festlegen.

8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedem Mitglied stehen die sportlichen, kulturellen und fürsorglichen Einrichtungen des Vereins sowie alle Übungsstätten und Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Beiträge besteht Bringpflicht.

5. Für den Verein besteht keine Haft- und Ersatzpflicht, insbesondere auch nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidungsstücke bzw. Wertsachen in den Sporthallen, auf Sportplätzen oder Übungsstätten.

6. Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Zerstörungen oder Beschädigung von Vereinseigentum sowie aller Sport- und Übungsstätten ist das Mitglied schadenersatzpflichtig. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

Seite 6

§10 Organe des Vereins

I. Die Mitgliederversammlung

II. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB

III. Der Beirat

IV. Die Kassenprüfer

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie ist unter Anderem zuständig für: 1.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes 1.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer 1.3 Entlastung und Wahl des Vorstandes 1.4 Wahl der Kassenprüfer 1.5 Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit 1.6 Genehmigung des Haushaltsplanes 1.7 Satzungsänderungen 1.8 Beschlussfassung über Anträge 1.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern 1.10 Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes 1.11 Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von dessen, bei Verhinderung, Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Weiterhin wird mit einfacher Mehrheit der Protokollführer für die Versammlung unter den Anwesenden gewählt.

3. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es 4.1 der Vorstand beschließt oder 4.2 Mindestens ein Drittel der Mitglieder sie beantragen.

Seite 7

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die schriftliche Einladung geht an alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und oder die Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden 7.1 von jedem ordentlichen Mitglied 7.2 von Ehrenmitgliedern 7.3 vom Vorstand.

8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins (bzw. in der Geschäftsstelle) eingegangen sein.

9. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins (bzw. in der Geschäftsstelle) eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Es soll folgende Feststellungen enthalten: 10.1 Ort und Zeit der Versammlung 10.2 die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter 10.3 die Protokollführerin/der Protokollführer 10.4 die Zahl der erschienenen

Mitglieder 10.5 die Tagesordnung 10.6 die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung 10.7 Bei Änderung der Satzung müssen die zu ändernden Punkte angegeben werden.
11. Mitglieder, Gäste und Interessierte denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Seite 8

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die dem Verein als ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehörenden Personen, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind.
3. Wird die Wahl in Abwesenheit des zu Wählenden vorgenommen, muss dem Protokoll eine schriftliche, unterschriebene Annahmeerklärung beigefügt werden.

§13 Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus vier, im Sinne des § 26 BGB, gewählten Mitgliedern. 1.1 dem 1.Vorstand 1.2 dem 2.Vorstand (Vertreter des 1.Vorstand) 1.3 dem Schatzmeister 1.4 dem Schriftführer
 2. Die Vertretungsberechtigung liegt immer bei zwei der vier Vorstandsmitglieder wobei unerheblich ist um welche Vorstände es sich hierbei handelt.
 3. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
 4. Der Vorstand wird dreijährig durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Wiederwahl eines Vorstands ist zulässig.
 5. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 6. Der Vorstand veranlasst die Einberufung des ggf. Beirates und der Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.
- Seite 9
7. Der Widerruf einer Wahl zum Vorstand tritt ein, bei Neuwahlen, Rücktritt, Vereinsausschluss, Vereinsaustritt, Tod oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge durch Wahl. Fällt die Mitgliederversammlung nicht mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zusammen, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
 9. Beschlüsse des Vorstands sind nur in Vorstandssitzungen möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 10. Bei finanziellen Fragen ist der Vorstand berechtigt, notwendigen Ausgaben ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung, unter Einhaltung von §13 Abs.9, zu beschließen.
 11. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorstand oder seine Vertretung. Die Vorstandssitzung sollte einmal monatlich oder nach Notwendigkeit erfolgen.

12. Nach jeder Sitzung ist zur Beurkundung der Beschlüsse durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und durch den Leiter zu unterschreiben.

§14 Der Beirat

1. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands kann auf Antrag, mündlich oder schriftlich, bei jeder Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ein Beirat vorgeschlagen werden.
2. Die Berufung erfolgt durch den amtierenden Vorstand und muss nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Beirat ist nicht zur Geschäftsführung nach §26 BGB berechtigt.
4. Die Berufung erfolgt für eine Amtszeit von einem Jahr.
5. Vorschläge zur Besetzung etwaiger Beiratsämter können von allen ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
6. Es können nur ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.

§15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahre zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§16 Ordnungen

Zum reibungslosen sportlichen Betrieb und zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit Ordnungen erlassen. Ordnungen können je nach Notwendigkeit jeder Zeit erlassen werden. Ordnungen sind jedem ordentlichen Mitglied sofort, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlass bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann schriftlich oder durch Aushang erfolgen.

§17 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich im Rhein-Neckar-Kreis, die das Vermögen unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im §11 Abs.6 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

§18 Gerichtstand

Der Gerichtstand ist Heidelberg

§19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 19.06.2009 in 69221 Dossenheim errichtet und durch den Beschluss des Vorstandes vom 22.07.2009 geändert.